

Richtlinie über die (befristete) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird vom 30.05.2013

Die Verbandsversammlung hat am 30.05.2013 auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 der Verbandsatzung und der §§ 5 und 7 der Rumpfsatzung des Verbandes über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung folgende Richtlinie über die (befristete) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, beschlossen:

Vorbemerkung: Diese Richtlinie dient der Unterstützung des Vorstandsvorsitzenden sowie der Unterstützung der Eigengesellschaft des Zweckverbandes für die Vorbereitung von Entscheidungen über Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Wasserversorgung. Sie ist Leitlinie. Sie ersetzt nicht die Prüfung der Voraussetzungen der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für jeden Einzelfall. Diese Richtlinie verfolgt den Zweck, für eine einheitliche Anwendung der Vorschriften über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Rumpfsatzung zu sorgen.

I Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Voraussetzungen für die befristete Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang sind,
 - a) dass der Anschluss dem Grundstückseigentümer aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann (§ 5 der Rumpfsatzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung) und
 - b) dass die Benutzung dem Grundstückseigentümer aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann (§ 7 der Rumpfsatzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung). Darüber hinaus räumt der Zweckverband nach § 7 Abs. 2 der Rumpfsatzung dem Grundstückseigentümer im Rahmen des dem Zweckverband wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls vertretbar ist. Erfordernis des Gemeinwohls ist insbesondere der Schutz vor unkontrolliert bezogenem Wasser, etwa aus Eigenversorgungsanlagen.
2. Keiner Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bedürfen Grundstücke, auf denen kein Wasser verbraucht wird, sowie die Verwendung von Wasser aus Haus-, Brunnen- und Regenwasseranlagen zu Bewässerungszwecken, da die Rumpfsatzung das auch ohne Befreiung gestattet.

II Einzelfälle

1. Befreiung aus finanziellen Gründen des Antragstellers
 - a) Die Voraussetzungen zu Nr. I.1. gelten grundsätzlich als erfüllt, wenn verwertbares Vermögen auf Grundlage der jeweils geltenden Pfändungstabellen nach § 850 c ZPO nicht vorhanden ist. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer die Kosten der Wasserversorgung auf andere, z. B. Mieter, umlegen kann. Ebenso gilt dies nicht, wenn der Grundstückseigentümer für die Kosten der Wasserversorgung Sozialleistungen erhält, durch die auch Kosten für die Wasserversorgung übernommen werden (z. B. Zuschüsse zu Kosten der Unterkunft).
 - b) Die Beträge nach Nr. 1.1. sind um diejenige monatliche Belastung zu erhöhen, die der Grundstückseigentümer zur Rückzahlung eines Kredites zu tragen hat, wenn der Kredit vor der Kenntnis von der Maßnahme der Herstellung der zentralen örtlichen Trinkwasserversorgung aufgenommen worden ist und dazu dient, z. B. eine notwendige Reparatur oder Renovierung am anschlusspflichtigen Grundstück zu finanzieren.

2. Befreiung wegen Eigeninvestitionen in Gemeinden mit nicht öffentlich erschlossenen Bereichen

Die Voraussetzungen zu Nr. 1.1. gelten grundsätzlich auch als erfüllt, wenn Baumaßnahmen an einer Haus- oder Brunnenanlage erfolgten, bevor die öffentliche Bekanntmachung oder die Veröffentlichung der Trinkwassererschließung durch den Zweckverband oder die Wasserversorgung Bischofswerda GmbH bekannt wurde, nach folgender Staffelung, jeweils ausgehend vom Zeitpunkt der Baumaßnahme:

Investitionen von 500,00 € bis 1.000,00 €	drei Jahre
Investitionen von > 1.000,00 € bis 3.000,00 €	fünf Jahre
Investitionen > 3.000,00 €	acht Jahre

3. Befreiung für unbewohnte Grundstücke

Unbewohnte Grundstücke können auch befreit werden, wenn auf ihnen nur gelegentlich Wasser verbraucht wird.

4. Befreiung bis zur Herstellung eines Abwasseranschlusses

Eine Befreiung kann auch erteilt werden, wenn gleichzeitig mit dem Trinkwasserversorgungsanschluss auch der Abwasseranschluss hergestellt werden soll. Das gilt nur in den Fällen, in denen der Abwasseranschluss durch den Zweckverband Bischofswerda-RÖDERAUE oder dessen Geschäftsbesorgerin, die Wasserversorgung Bischofswerda GmbH, für den Zweckverband Bischofswerda-RÖDERAUE hergestellt wird. In diesem Fall kann die Befreiung bedingt bis zur Herstellung des Abwasseranschlusses erteilt werden, höchstens jedoch für drei Jahre. In diesen Fällen kann die Befreiung auch befristet erteilt werden, wobei die Befristung enden soll, wenn der Abwasseranschluss und der Trinkwasseranschluss bereits vor Ablauf der Befristung hergestellt sind.

5. Befreiung wegen bevorstehenden Abrisses/wegen andauernden Leerstandes

Eine Befreiung kann auch erteilt werden, wenn absehbar ist, dass eine bauliche Anlage auf einem Grundstück, auf dem derzeit noch Wasser verbraucht wird, abgerissen oder stillgelegt wird und in Zukunft auf diesem Grundstück auf absehbare Zeit kein Wasser mehr verbraucht werden wird. Nach erteilter Befreiung wird der Wasserzähler grundsätzlich ausgebaut. Das Gleiche gilt, wenn auf dem Grundstück zwar ein Gebäude vorhanden ist, dieses aber leer steht und auch nicht absehbar ist, wann es wieder bewohnt wird.

6. Altersbedingte Befreiung

Eine Befreiung kann auch erteilt werden, wenn auf dem Grundstück Bewohner leben, bei denen absehbar ist, dass nach ihrem Auszug aus dem Grundstück kein Einzug neuer Bewohner mehr stattfinden wird (z. B. nach dem Tod der bisherigen Bewohner, welche sich im weit fortgeschrittenen Alter befinden). Die Befreiung wird bis zur Nutzungsänderung erteilt, höchstens jedoch für fünf Jahre.

7. Teilbefreiung wegen der Benutzungsart Toilettenspülung

Wegen der Benutzungsart der Toilettenspülung mit Wasser aus einer Eigenversorgungsanlage wird auf schriftlichen Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen eine Teilbefreiung vom Benutzungszwang hinsichtlich dieses Verbrauchszwecks regelmäßig gewährt.

8. Darüber hinaus kann der Zweckverband für sonstige atypische Ausnahmefälle eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilen.

9. Befristete und unbefristete Befreiung

Der Zweckverband soll grundsätzlich nur befristete Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilen. Nach Ablauf der Befristung soll eine erneute Überprüfung erfolgen, wenn ein neuer Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgt. Unbefristete Befreiungen sollen nur im Ausnahmefall erteilt werden. Die Befristung soll nicht unter einem Jahr und höchstens acht Jahre betragen.

III Formelle Erfordernisse; Aufhebung erteilter Befreiungen

1. Die Befreiung nach Punkt II.1. (Befreiung aus finanziellen Gründen des Antragstellers) kann nur auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Dabei sind die im Formblatt 1a enthaltenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten und durch Nachweise zu belegen.

Sind die persönlichen Voraussetzungen nach Auswertung des Formblattes 2a erfüllt wird die Befreiung in der Regel für zwei Jahre eingeräumt, höchstens jedoch bis Änderung der finanziellen Lage.

2. Auch die anderen Befreiungen werden auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes bis zur Nutzungsänderung gewährt.
3. Bei der Befreiung nach Punkt II.2. (Befreiung wegen Eigeninvestitionen) sind die Rechnungen über die Investition und Nachweise der Zahlungen vorzulegen. Eigenleistungen werden dabei nicht anerkannt.
4. Die Befreiung endet mit dem Eintritt nachstehender Tatsachen:
 - a) beim Wechsel des Eigentums am Grundstück (Veräußerung, Erbfolge, Schenkung usw.)
 - b) bei einer Nutzungsänderung (z. B. einer Nutzungsänderung im Sinne von Punkt II. 5.)

und wenn dies im Bescheid über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang vorher festgesetzt worden ist.

5. Die Befreiung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn andere wesentliche Veränderungen in den Voraussetzungen, die zur Einräumung der Befreiung geführt haben, eingetreten sind.
6. Die Befreiung kann mit Wirkung in die Vergangenheit widerrufen werden, wenn
 - a) unzutreffende Angaben zur Einräumung der Befreiung geführt haben oder
 - b) Veränderungen in den maßgebenden Verhältnissen nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden sind.

IV Hinweise zur Auslegung der Rumpfsatzung des Zweckverbandes

1. Erfüllung des Anschlusszwangs

Der Anschlusszwang ist regelmäßig dann erfüllt, wenn die Verbindung der Hausinstallationsanlage mit dem zentralen Netz hergestellt und ein Wasserzähler auf dem Grundstück eingebaut ist.

2. „Dauernder Aufenthalt“ im Sinne des § 4 der Rumpfsatzung

Ein „dauernder Aufenthalt“ von Menschen auf dem Grundstück liegt nicht nur vor, wenn es sich bei den Gebäuden um Wohnungen handelt. Erforderlich ist kein „andauernder Aufenthalt“, sondern ein Aufenthalt „von Dauer“. Ein solcher Aufenthalt von Dauer, also nicht nur ein gelegentlicher Aufenthalt liegt auch vor, wenn es sich z. B. um Betriebsgrundstücke mit Büros handelt, auf denen Menschen regelmäßig, also nicht nur gelegentlich ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen. Daher umfasst der dauernde Aufenthalt von Menschen in der Regel auch Betriebsgrundstücke. Das betrifft grundsätzlich auch Gärtnereien, sofern diese Wasser nicht nur zu Bewässerungszwecken verbrauchen.

Bischofswerda, 30.05.2013

Krauße
Verbandsvorsitzender